

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/077/2026/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	14.04.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	30.04.2026	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	05.05.2026	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	06.05.2026	Ja 10 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	20.05.2026	Ja 39 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zum Ausgleich von Mindereinnahmen für das Kalenderjahr 2026

Beschluss:

1. Im Stadtrat wird beschlossen, eine Allgemeinverfügung zur Anwendung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs für Mindereinnahmen gegenüber den Verkehrsunternehmen zu erlassen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Kalenderjahr 2026.

Gesetzliche Grundlagen:	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss des Stadtrates zum Nahverkehrsplan für die Stadt Dessau-Roßlau 2016 bis 2026 (StR/019/2016) Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Beauftragung des Verkehrsunternehmens DVG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das gemeinsame

	Linienbündel im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau (StR/028/2017) Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Dessau-Roßlau zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 durch die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH als interner Betreiber (StR/013/2020)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]
----------------------------------	-----

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	[]	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	[x]
---------------------------------	-----

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	[x]	Die Allgemeinverfügung ist Grundlage zur Weiterleitung von Fördermitteln.

Prüfung ist nicht erfolgt	[]
---------------------------	-----

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr:	2026
Produktkonto/Deckungskreis:	54700.4141010 Zuweisungen vom Land Beihilfen Deutschlandticket für Zuschuss an DVG 54700.5315010 Zuschuss an die DVG Beihilfen Deutschlandticket
Haushaltsansatz:	500.000,00 EUR
Haushaltsmittel verfügbar:	Ja
Deckung aus:	Deckungskreis 4140 Beihilfen Deutschlandticket

Bund und Länder haben zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Die Bundesregelung zur Anwendung des Deutschlandtickets wurde durch den ÖPNV-Aufgabenträger für seinen Zuständigkeitsbereich bereits in den Jahren 2023 bis 2025 mittels Allgemeiner Vorschriften umgesetzt.

Die Allgemeinverfügung (siehe **Anlage 2**) als Anwendungsverpflichtung wird nun für das Jahr 2026 rückwirkend zum 1. Januar 2026 erlassen. Die auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder für das Jahr 2026 ist als gesichert anzusehen.

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Sachsen-Anhalt“ (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026) erhält die Stadt Dessau-Roßlau entsprechende Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Mittel des Landes Sachsen-Anhalt werden in voller Höhe an die betroffenen Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch den Beschluss der Allgemeinverfügung keine finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile entstehen der Stadt Dessau-Roßlau erst, wenn die Allgemeine Vorschrift zur Festlegung des Höchsttarifs und zum Ausgleich der Mindereinnahmen nicht rechtskräftig bis zum 30.06.2026 in Kraft tritt oder der Bund und/oder die Länder die in den Richtlinien verankerten Ausgleichsleistungen nicht mehr an den ÖPNV-Aufgabenträger leisten können.

Zusammenfassung/Fazit:

Konsequenzen ohne Allgemeine Vorschrift

Anhand den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 kann ohne den Erlass der Allgemeinen Vorschrift eine beihilferechtskonforme Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen nicht erfolgen. Die Stadt Dessau-Roßlau würde die Ansprüche zur Billigkeitsleistung vom Land Sachsen-Anhalt verlieren und müsste die Einnahmeverluste der

Verkehrsunternehmen aus eigenen Haushaltsmitteln begleichen.

Auswirkungen /Zusammenhänge

Es ist eine Weitergabe von Landesmitteln vorgesehen. Die Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

Anlage 1: Begründung:

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das digitale und deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Jahr 2026 fortzuführen.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung von Nahverkehrsmitteln im gesamten Bundesgebiet und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen im ÖPNV einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets stellen Bund und Länder insgesamt 3 Milliarden Euro (abzüglich Sonderfinanzierungen für das Einnahmeclearing, die Begleitung des Einnahmenaufteilungsverfahrens und die Erarbeitung der Grundlagen für die Nutzungsdatenerfassung) für das Jahr 2026 zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 287), angepasst.

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Ausgaben haben Bund und Länder, im Rahmen von Muster-Richtlinien, Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Anwendung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die ÖPNV-Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des SPNV sowie des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV).

Für das Kalenderjahr 2026 wurden am 6. November 2025 die entsprechenden Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln verabschiedet (im Folgenden: „Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026“, siehe **Anlage 3**).

Diese Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 insoweit, als der Ausgleich auf der Grundlage des für das Jahr 2025 gewährten Ausgleichs ermittelt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Rettungsschirmsystematik wird der Ausgleich jedoch nunmehr pauschaliert gewährt.

Die wesentlichen Teile dieser bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien sind verbindlich und bundesweit einheitlich durch die Länder umzusetzen.

Diese Umsetzung erfolgte für das Land Sachsen-Anhalt durch die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MID vom 10. Februar 2026 (im Folgenden: „Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026“, siehe **Anlage 4**).

Den ÖPNV-Aufgabenträgern obliegt es, auf der Grundlage der vom Bund und Land erlassenen Richtlinien, den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV (Eisenbahnverkehrsunternehmen) und des ÖSPV (Verkehrsunternehmen), nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) oder Allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Erbringung der ÖPNV-Verkehrsleistungen für den ÖSPV mittels öDA an die Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (StR/028/2017) und für den SPNV mittels öDA an die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (StR/013/2020) geregelt. Beide öDA weisen, ihrer Entstehungszeit bedingt, keinen direkten Bezug zur Anwendung des Deutschlandtickets auf, weshalb zur rechtlichen Umsetzung des Tarifs „Deutschlandticket“ gegenüber den Verkehrsunternehmen diese öDA nicht ausreichend sind.

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift für den ÖPNV liegt bei der Stadt Dessau-Roßlau als zuständigem ÖPNV-Aufgabenträger (Tiefbauamt). Vor diesem Hintergrund und um eine rechtskonforme Regelung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau, als ÖPNV-Aufgabenträger für den ÖSPV gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) und für den SPNV auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz gemäß § 7 Abs. 3 ÖPNVG LSA, eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die Verordnung (EG) 1370/2007 sieht in Art. 3 Abs. 2 zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Festsetzung von Höchsttarifen den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift vor. Die Allgemeine Vorschrift wird in Art. 2 lit. I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als eine Maßnahme definiert, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Die Allgemeinverfügung regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen im ÖPNV zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug die Gewährung eines Ausgleichs der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sowie den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026. Dadurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket, bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau, für das Jahr 2026 umgesetzt.

Die Allgemeine Vorschrift verweist zur Ermittlung des Ausgleichs auf die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 und den darin festgeschriebenen Grundsätzen. Somit gelten im Verhältnis der Stadt Dessau-Roßlau und den Verkehrsunternehmen dieselben Maßstäbe für die Ausgleichsermittlung, wie im Verhältnis des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Allgemeinverfügung verpflichtet die Verkehrsunternehmen, das Deutschlandticket während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung anzuerkennen

bzw. anzuwenden, die mit dem Deutschlandticket verbundenen Pflichten zu erfüllen und regelt den Ausgleich, welchen die Verkehrsunternehmen für die hieraus entstehenden Nachteile erhalten.

Im Ergebnis beantragt die Stadt Dessau-Roßlau als ÖPNV-Aufgabenträger die in den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 vorgesehenen Billigkeitsleistungen auf der Grundlage der Angaben und Nachweise, welche ihr die Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen haben.

Die ihr vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Billigkeitsleistungen leitet die Stadt Dessau-Roßlau an die Verkehrsunternehmen weiter. In der Allgemeinverfügung wird der Ausgleichsmechanismus verdeutlicht und es wird vorgegeben, welche Angaben und Nachweise mit den jeweiligen Fristen zu beachten sind und dem ÖPNV-Aufgabenträger von den Verkehrsunternehmen vorzulegen sind.

Die Allgemeine Vorschrift, welche die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets im Jahr 2026 regelt, kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Darüber hinaus kann die Stadt Dessau-Roßlau die Allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anwendung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen.

Anlagen:

- Anlage 2: Allgemeinverfügung
- Anlage 3: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026
- Anlage 4: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026
- Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket mit Stand 13. Oktober 2025
- Anlage 6: vertriebliche Ausgabestandards des Deutschlandtickets
- Anlage 7: Verfahren Überkompensationskontrolle SPNV

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender